



**Fachhochschule
Lippe und Höxter**
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

34. Jahrgang – 18. Oktober 2006 – Nr. 30

Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge
Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik und Wirtschaft
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO HLPW)

vom 17. Oktober 2006

**Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge
Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik und Wirtschaft
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(DPO HLPW)**

vom 17. Oktober 2006

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW. 2006 S. 119), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Allgemeine Studienvoraussetzung, Zugangshindernis
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung
- § 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konten für Prüfungsversuche (PV-Konten)
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Klausurarbeit
- § 17 Programmierarbeit
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Präsentation
- § 20 Ausarbeitung mit Kolloquium
- § 21 Ausarbeitung mit Präsentation, Projektmanagement/Studienprojekt

III. Bachelorprüfung, Zusatzfächer

- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 25 Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit
- § 26 Kolloquium
- § 27 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 28 Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote
- § 29 Diploma Supplement
- § 39 Bachelorurkunde
- § 31 Zusatzfächer

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten

B. Spezielle Teile

I. Spezieller Teil Holztechnik (H)

- § 34 H – unbesetzt -
- § 35 H Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung
- § 36 H Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts
- § 37 H Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts

II. Spezieller Teil Logistik (L)

- § 34 L – unbesetzt -
- § 35 L Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung
- § 36 L Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts
- § 37 L Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts

III. Spezieller Teil Produktionstechnik (P)

- § 34 P - unbesetzt -
- § 35 P Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung
- § 36 P Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts
- § 37 P Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts

IV. Spezieller Teil Wirtschaft (W)

- § 34 W Studienschwerpunkte
- § 35 W Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung
- § 36 W Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts
- § 37 W Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts

C. Schlussbestimmungen

- § 38 Übergangsbestimmungen
- § 39 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- § 40 Auslaufen der Diplomstudiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik bzw. Wirtschaft

- Anlage 1** Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Holztechnik
- Anlage 2** Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Logistik
- Anlage 3** Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Produktionstechnik
- Anlage 4** Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Wirtschaft

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

§ 2

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird in Abhängigkeit vom absolvierten Studiengang der folgende akademische Grad verliehen:

Holztechnik	„Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“
Logistik	„Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“
Produktionstechnik	„Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“
Wirtschaft	„Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“

§ 3

Allgemeine Studienvoraussetzung, Zugangshindernis

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation. Die Speziellen Teile dieser Prüfungsordnung können als zusätzliche Studienvoraussetzung den Nachweis einer praktischen Tätigkeit vorsehen.

(2) Sofern ein Prüfling die Bachelorprüfung in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat, weil der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist eine Einschreibung in einen anderen Studiengang dieser Prüfungsordnung zu versagen, sofern das betreffende Prüfungsfach Pflichtfach in dem angestrebten Studiengang ist.

(3) Sofern ein Prüfling die Vorprüfung, Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in einem sonstigen Studiengang der Fachhochschule Lippe und Höxter endgültig nicht bestanden hat, weil der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist eine Einschreibung in einen Studiengang dieser Prüfungsordnung zu versagen, sofern das betreffende Prüfungsfach Pflichtfach in dem angestrebten Studiengang ist und dieses Fach in den Prüfungsordnungen des bisherigen Studiengangs und des angestrebten Studiengangs dieselbe Fach-Nummer hat.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt und einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt.
- (3) Das Studienvolumen beträgt 132 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind 180 Credits zu erwerben.

§ 5

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in die studienbegleitenden Prüfungen des ersten und zweiten Studienabschnitts und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium besteht.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel zu Beginn des sechsten Studiensemesters erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Ein Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professo-

rinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen werden sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem Studiengang dieser Prüfungsordnung in einen anderen Studiengang dieser Prüfungsordnung, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des bisherigen Studiengangs als Prüfungsleistungen in dem neuen Studiengang von Amts wegen anerkannt, sofern die Fächer des bisherigen Studiengangs und des neuen Studiengangs dieselben Fachnummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs den Konten für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden, auf den neuen Konten für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen; für jeden Studiengang dieser Prüfungsordnung werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Studium in einem oder mehreren weiteren Studiengängen dieser Prüfungsordnung aufgenommen wird.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 um die Anzahl der Fehlversuche.

(9) Unternehmen Studierende, die in zwei Studiengängen dieser Prüfungsordnung immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in beiden Studiengängen ausweislich der Anlagen 1 bis 4 dieselbe Fachnummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen anerkannt; Prüfungsversuche, auch Fehlversuche, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in mehr als zwei Studiengängen dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist.

(10) Absatz 7 Satz 1 und 2 sowie Absatz 8 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender von einem sonstigen Studiengang der Fachhochschule Lippe und Höxter in einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung wechselt bzw. zusätzlich ein Studium in einem oder mehreren weiteren Studiengängen dieser Prü-

fungsordnung aufnimmt, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des neuen bzw. zusätzlichen Studiengangs identisch ist.

(11) Absatz 9 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Studierende in einem sonstigen Studiengang der Fachhochschule Lippe und Höxter und einem oder mehreren Studiengängen dieser Prüfungsordnung eingeschrieben sind, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des Studiengangs nach dieser Prüfungsordnung identisch ist.

(12) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen, jedoch nur eine Versuch, sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt.

§ 9

Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung

Die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die „Ausarbeitung mit Präsentation“ im Fach Projektmanagement/Studienprojekt (§ 21) kann nur mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Wird die Prüfung vor mehreren Prüfenden abgelegt, ist sie nur bestanden, wenn die überwiegende Zahl der Bewertungen „bestanden“ lautet, andernfalls lautet die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(7) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Bachelorarbeit ist Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

(8) Für jede mindestens mit „ausreichend“ oder gemäß Absatz 6 mit „bestanden“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 4 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konten für Prüfungsversuche (PV-Konten)

(1) Prüfungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein Konto für Prüfungsversuche des ersten Studienabschnitts mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto des ersten Studienabschnitts), angelegt sowie ein weiteres Konto für Prüfungsversuche des zweiten Studienabschnitts mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der Summe der im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto des zweiten Studienabschnitts).

(3) Für jeden Prüfungsversuch in den Pflichtfächern des ersten und zweiten Studienabschnitts wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch auf dem entsprechenden Konto für Prüfungsversuche gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 12 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten.

(4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Pflichtfächern des ersten und zweiten Studienabschnitts dürfen so oft wiederholt werden, wie das PV-Konto des ersten Studienabschnitts bzw. das PV-Konto des zweiten Studienabschnitts an Versuchen aufweist, höchstens jedoch dreimal.

(5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(6) § 8 Abs. 7 bis 12 ist zu beachten.

(7) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen ergeben sich aus den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung sowie aus den Anlagen 1 bis 4. In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 16 bis 21 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit bzw. Programmierarbeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 1) erfüllt,
2. eine gemäß den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung geforderte besondere Studienvoraussetzung erfüllt,
3. an der Fachhochschule Lippe und Höxter für einen der Bachelorstudiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik oder Wirtschaft
 - a) gemäß § 65 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
4. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,

5. sofern es sich um eine Prüfung des zweiten Studienabschnitts handelt, die Zulassungsvoraussetzung des Absatzes 4 der §§ 37 H, L, P bzw. des § 37 W Abs. 5 erfüllt.

(2) Wahlpflichtfächer können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Studienschwerpunkte können ebenfalls gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Studienschwerpunkt endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 oder 2 sind nur bis zur Zulassung zum Kolloquium zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle eines Fachpraktikums gemäß den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung jedoch erst zu Beginn der Lehrveranstaltungen des dritten Studiensemesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nicht zurückgenommen werden. Dem Interesse der Prüflinge wird durch Anmeldemöglichkeiten bis kurz vor dem Prüfungszeitraum Rechnung getragen. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraums stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder eine entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher – bei Prüfungen, die außerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden, in der Regel mindestens eine Woche vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums – bekannt. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters auf Wiederholerinnen und Wiederholer beschränkt werden. Als Wiederholerinnen und Wiederholer im Sinne von Satz 2 sind nur solche Prüflinge anzusehen, die im jeweiligen vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfung nicht bestanden haben. Die Sätze 2 und 3 gelten unabhängig davon, ob ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters ggf. erst zu Beginn des Folgesemesters stattfindet.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 16 Klausurarbeit

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.
- (2) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt.
- (3) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 17 Programmierarbeit

- (1) Bei der Prüfungsform „Programmierarbeit“ ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden ein Rechnerprogramm zu erstellen. Eine Programmierarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Rechnerprogramm ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.
- (2) Die Prüfungsaufgabe einer Programmierarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.
- (3) Programmierarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Wird das Rechnerprogramm nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet.

§ 18 Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 bis 35 Minuten je Prüfling. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Präsentation

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Dauer der Präsentation legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Obergrenze von 35 Minuten je Prüfling fest. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(4) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

(5) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von der oder dem oder den Prüfenden zulässig. Bewertet wird nur der Inhalt der Präsentation einschließlich der Antworten auf Verständnisfragen. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Präsentation bekannt zu geben.

(7) Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach

zugelassen sind. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassungen erstrecken sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Ausarbeitung mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich vorzustellen. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins (Anmeldungstermin zum Kolloquium) sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zum Kolloquium (Prüfungsanmeldung) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 21

Ausarbeitung mit Präsentation, Projektmanagement/Studienprojekt

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation an. Ausarbeitung und Präsentation werden als Einheit bewertet.

(2) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Prüfung im Fach Projektmanagement/Studienprojekt erfolgt in Form einer „Ausarbeitung mit Präsentation“. Aufgabenstellungen sollen in der Weise erfolgen, dass die Studierenden Teilgebiete einer Gesamtaufgabe zu bearbeiten haben. Mit dieser Ausarbeitung mit Präsentation soll gleichzeitig die Zusammenarbeit innerhalb von Gruppen und das Vertreten des eigenen Ergebnisses gegenüber anderen Gruppenmitgliedern geübt werden. Die Ausarbeitung mit Präsentation im Fach Projektmanagement/Studienprojekt wird von Professorinnen bzw. Professoren im Rahmen ihrer jeweiligen Lehrgebiete angeboten und in der Lehrveranstaltung Projektmanagement/Studienprojekt begleitet.

III. Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 22 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Der Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit beträgt 30 Seiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 a) oder c) erfüllt,
2. alle studienbegleitenden Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden hat,

3. die studienbegleitenden Prüfungen des zweiten Studienabschnitts des jeweiligen Studiengangs gemäß §§ 37 H, L, P bzw. W bis auf drei bestanden hat und
4. ggf. weitere gemäß des Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung geforderte Voraussetzungen erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche, zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25

Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 26 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 23 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind und
2. alle studienbegleitenden Prüfungen des zweiten Studienabschnitts des jeweiligen Studiengangs gemäß §§ 37 H, L, P bzw. W bestanden wurden und
3. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
4. ggf. weitere, gemäß den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung geforderte Voraussetzungen erbracht hat.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung.

(4) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 3 Credits erworben.

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den studienbegleitenden Prüfungen des ersten Studienabschnitts des jeweiligen Studiengangs nach Maßgabe der Speziellen Teile dieser Prüfungsordnung (§§ 36 H, L, P bzw. W) 90 Credits und in den

studienbegleitenden Prüfungen des zweiten Studienabschnitts des jeweiligen Studiengangs nach Maßgabe der Speziellen Teile dieser Prüfungsordnung (§§ 37 H, L, P bzw. W) 75 Credits sowie durch die Bachelorarbeit 12 Credits und das Kolloquium 3 Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn im jeweiligen Studiengang eines der Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts (§§ 36 H, 36 L Abs. 1, 36 P bzw. 36 W) oder des zweiten Studienabschnitts (Absatz 1 der §§ 37 H, L, P bzw. W) endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das jeweilige Konto für Prüfungsversuche des ersten Studienabschnitts oder des zweiten Studienabschnitts nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern des ersten Studienabschnitts bzw. in den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnitts erforderlich sind oder
- b) wenn es nicht mehr möglich ist, in einem Wahlpflichtfachkatalog oder einer Wahlpflichtfach-Gruppe des jeweiligen Studiengangs die erforderliche Anzahl an Credits (§ 37 H Abs. 2 und 5, § 37 L Abs. 2 und 5, § 37 P Abs. 2 und 5 bzw. § 37 W Abs. 3 und 6) zu erwerben oder
- c) im Bachelorstudiengang Wirtschaft: wenn es nicht mehr möglich ist in einem Studienschwerpunkt die erforderliche Anzahl an Credits (§ 37 W Abs. 2 und 6) zu erwerben oder
- d) wenn im jeweiligen Studiengang die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits enthält.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen des ersten und zweiten Studienabschnitts, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für die Prüfung im Fach „Projektmanagement/Studienprojekt“ ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Ein gewählter Studienschwerpunkt ist kennt-

lich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Die Bewertung der Prüfung im Fach „Projektmanagement/Studienprojekt“ wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen und Absolventen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlusssemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlusssemester einbezogen.

(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlusssemester oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs zurückgegriffen. Den vergleichbaren Studiengang legt der Prüfungsausschuss fest. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.

§ 29 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript of Records informiert insbesondere über die Inhalte der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Fächer und die erworbenen Credits.

§ 30 Bachelorurkunde

(1) Spätestens drei Monate nach dem Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Fachhochschule Lippe und Höxter gesiegelt.

§ 31 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des gewählten Studiengangs keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind:

1. Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen,
2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des Hauptstudiums bzw. zweiten Studienabschnitts des anderen Studiengangs handelt: Nachweis der bestandenen Prüfungen des ersten Studienabschnitts sowie des Fachpraktikums des Studiengangs, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Studiengangs, für den er eingeschrieben ist, aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat. Sofern in einem Katalog von Wahlpflichtfächern die erforderliche Anzahl an Credits erreicht worden ist, gelten weitere Fächer aus diesem Katalog, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 14.

(7) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.

(8) § 8 Abs. 7 bis 11 bleibt unberührt.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

B. Spezielle Teile

I. Spezieller Teil Holztechnik (H)

§ 34 H

- unbesetzt -

§ 35 H

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung

(1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife eines Berufskollegs für Holztechnik oder einer Fachoberschule für Technik mit fachlichem Schwerpunkt Holztechnik erworben hat. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von 8 Wochen ableisten. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit einem anderen Schwerpunkt oder mit Praktikantenjahr in anderen Bereichen oder die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je 8 Wochen ableisten.

(3) Das Grundpraktikum soll industrienähe, berufspraktische Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen:

- manuelle Arbeitstechniken vor allem an Holz und Holzwerkstoffen, daneben auch an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau,
- maschinelle Arbeitstechniken mit üblichen Zerspanungsmaschinen und sonstigen Maschinen im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau,
- Verbindungstechniken im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau
- technische Oberflächenbehandlung im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau und
- Umweltschutz im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau.

(4) Das Fachpraktikum soll holzindustrielle, berufspraktische Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen:

- Werkzeug- und/oder Vorrichtungsbau im industriellen Holz- und/oder Möbelbau,
- Einrichtung und/oder Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen im industriellen Holz- und/oder Möbelbau,
- Qualitätswesen des industriellen Holz- und/oder Möbelbaus und
- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufes im industriellen Holz- und/oder Möbelbau.

(5) Über die Anerkennung von Grund- und Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Studienordnung kann Näheres über die Ausgestaltung des Grund- und Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten bestimmen.

(7) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltungen des dritten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 36 H

Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts

Im ersten Studienabschnitt sind in den aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 90 Credits zu erwerben.

§ 37 H

Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts

(1) Im zweiten Studienabschnitt ist in den aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 60 Credits zu erwerben.

(2) Ferner ist aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer (Anlage 1) in drei Fächern je eine Prüfung abzulegen. Dabei müssen mindestens 15 CR erworben werden. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als sechs Studierende, kann die Durchführung des Wahlpflichtfachs für das jeweilige Semester abgesagt werden.

(4) Prüflinge können die aus der Anlage 1 ersichtlichen Prüfungen des fünften und sechsten Semesters, mit Ausnahme der Prüfung im Fach „Statistik 1“ (Fach- Nr. 7285), nur ablegen, wenn sie die aus der Anlage 1 ersichtlichen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden haben.

(5) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal zwei Fächer je Prüfling aus dem Fächerangebot der Fachhochschule Lippe und Höxter, der Fachhochschule Bielefeld oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtfächer zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach eines Studiengangs gemäß einer geltenden Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Wahlpflichtfach-Katalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 CR erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Holztechnik der Fachhochschule Lippe und Höxter inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Lippe und Höxter gilt § 31 Abs. 3 und 4.

II. Spezieller Teil Logistik (L)

§ 34 L

- unbesetzt -

§ 35 L

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung

(1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung erworben haben, müssen ein 8-wöchiges Fachpraktikum „Technik“ ableisten;
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis einer Fachoberschule für Technik mit fachlichem Schwerpunkt Metalltechnik oder Elektrotechnik erworben haben, müssen ein 8-wöchiges Fachpraktikum „Wirtschaft“ ableisten;
3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis einer Fachoberschule für Technik anderer fachlicher Schwerpunkte oder einer Fachoberschule anderer Fachrichtung erworben haben, müssen ein 8-wöchiges Praktikum „Technik“ und ein 8-wöchiges Praktikum „Wirtschaft“ ableisten, wobei ein Praktikum als Grundpraktikum und ein Praktikum als Fachpraktikum zu erbringen ist.
4. Nummer 3 gilt auch für Studienbewerber, die die Qualifikation auf andere Weise erworben haben.

(2) Das Grundpraktikum bzw. das Fachpraktikum „Technik“ soll mindestens drei industriennahe Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen:

- manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
- maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
- Verbindungstechniken,
- Wärmebehandlung,
- technische Oberflächenbehandlung,
- Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
- Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
- Qualitätssicherung (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung),
- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.

(3) Beim Grund- bzw. Fachpraktikum „Wirtschaft“ sind mindestens drei der folgenden Funktionsbereiche zu durchlaufen:

- Beschaffungswesen/Materialwirtschaft,
- Fertigungsplanung/Organisation,
- Rechnungswesen,
- elektronische Datenverarbeitung,
- Kreditwesen/Kreditgeschäfte,
- Personalwesen,
- Vertriebswesen.

(4) Über die Anerkennung von Grund- und Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Studienordnung kann Näheres über die Ausgestaltung des Grund- und Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten bestimmen.

(6) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltungen des dritten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 36 L

Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts

(1) Im ersten Studienabschnitt ist in den aus Anlage 2 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 85 Credits zu erwerben.

(2) Ferner ist aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer des ersten Studienabschnitts in einem Fach eine Prüfung abzulegen; dabei müssen 5 Credits erworben werden. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 37 L

Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts

(1) Im zweiten Studienabschnitt ist in den aus Anlage 2 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 50 Credits zu erwerben.

(2) Ferner sind aus den Katalogen der Wahlpflichtfächer des zweiten Studienabschnitts durch Prüfungen mindestens 25 Credits zu erwerben, dabei sind folgende Maßgaben zu beachten: In einem Fach der Wahlpflichtfach-Gruppen 1 (Anlage 2) und in einem Fach der Wahlpflichtfach-Gruppe 2 (Anlage 2) ist eine Prüfung abzule-

gen; dabei müssen je Wahlpflichtfach-Gruppe 5 Credits erworben werden. In drei Fächern der Wahlpflichtfach-Gruppe 3 (Anlage 2) sind Prüfungen abzulegen; dabei müssen mindestens 15 Credits erworben werden. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als sechs Studierende, kann die Durchführung des Wahlpflichtfachs für das jeweilige Semester abgesagt werden.

(4) Prüflinge können die aus der Anlage 2 ersichtlichen Prüfungen des fünften und sechsten Semesters nur ablegen, wenn sie die aus der Anlage 2 ersichtlichen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden haben.

(5) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss zwei Fächer je Prüfling in der Wahlpflichtfach-Gruppe 3 aus dem Fächerangebot der Fachhochschule Lippe und Höxter, der Fachhochschule Bielefeld oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtfächer zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach eines Studiengangs gemäß einer geltenden Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Wahlpflichtfach-Katalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 CR erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Logistik der Fachhochschule Lippe und Höxter inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Lippe und Höxter gilt § 31 Abs. 3 und 4.

III. Spezieller Teil Produktionstechnik (P)

§ 34 P

- unbesetzt -

§ 35 P

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung

(1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Maschinenbau erworben hat. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Elektrotechnik erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von 8 Wochen leisten. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr in anderen Bereichen oder die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je 8 Wochen leisten.

(3) Das 8-wöchige Grundpraktikum soll industrienähe Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen:

- manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
- maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
- Verbindungstechniken,
- Wärmebehandlung von Werkstoffen und Technische Oberflächenbehandlung.

(4) Das Fachpraktikum soll industrienähe Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen:

- Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
- Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
- Qualitätswesen und
- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.

(5) Über die Anerkennung von Grund- und Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Studienordnung kann Näheres über die Ausgestaltung des Grund- und Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten bestimmen.

(7) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltungen des dritten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 36 P

Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts

Im ersten Studienabschnitt ist in den aus Anlage 3 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 90 Credits zu erwerben.

§ 37 P

Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts

(1) Im zweiten Studienabschnitt ist in den aus Anlage 3 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 50 Credits zu erwerben.

(2) Ferner sind aus den Katalogen der Wahlpflichtfächer des zweiten Studienabschnitts durch Prüfungen mindestens 25 Credits zu erwerben, dabei sind folgende Maßgaben zu beachten: In je einem Fach der Wahlpflichtfach-Gruppen 1, 3 und 4 (Anlage 3) ist eine Prüfung abzulegen; dabei müssen je Wahlpflichtfach-Gruppe mindestens 5 Credits erworben werden. In zwei Fächern der Wahlpflichtfach-Gruppe 2 (Anlage 3) sind Prüfungen abzulegen; dabei müssen mindestens 10 Credits erworben werden. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als sechs Studierende, kann die Durchführung des Wahlpflichtfachs für das jeweilige Semester abgesagt werden.

(4) Prüflinge können die aus der Anlage 3 ersichtlichen Prüfungen des fünften und sechsten Semesters nur ablegen, wenn sie die aus der Anlage 3 ersichtlichen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden haben.

(5) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein Fach je Prüfling in Wahlpflichtfach-Gruppe 2 und ein Fach je Prüfling in Wahlpflichtfach-Gruppe 3 aus dem Fächerangebot der Fachhochschule Lippe und Höxter, der Fachhochschule Bielefeld oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtfach zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach eines Studiengangs gemäß einer geltenden Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Wahlpflichtfach-Katalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 CR erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Produktionstechnik der Fachhochschule Lippe und Höxter inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Lippe und Höxter gilt § 31 Abs. 3 und 4.

IV. Spezieller Teil Wirtschaft (W)

§ 34 W Studienschwerpunkte

Im Bachelorstudiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Lippe und Höxter ist einer der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:

- a) Marketing und Vertrieb
- b) Produktionswirtschaft

§ 35 W Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung

(1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Wirtschaft oder Verwaltung nachweisen kann. Alle anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von jeweils 8 Wochen ableisten.

(3) Während der Praktika müssen wenigstens vier der folgenden Funktionsbereiche durchlaufen werden, wobei der Bereich Rechnungswesen obligatorisch ist:

- Beschaffungswesen/Materialwirtschaft,
- Datenverarbeitung/Organisation,

- Fertigungsplanung/Betriebsorganisation,
- Personalwesen,
- Rechnungswesen,
- Marketing,
- Vertrieb/Auftragsbearbeitung.

(4) Über die Anerkennung von Grund- und Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Studienordnung kann Näheres über die Ausgestaltung des Grund- und Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten bestimmen.

(6) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltungen des dritten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 36 W

Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts

Im ersten Studienabschnitt ist in den aus Anlage 4 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 90 Credits zu erwerben.

§ 37 W

Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts

(1) Im zweiten Studienabschnitt ist in den aus Anlage 4 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 45 Credits zu erwerben.

(2) Ferner müssen Prüfungen in vier Fächern des Studienschwerpunkts „Marketing und Vertrieb – S 1“ oder „Produktionswirtschaft – S 2“ (Anlage 4) abgelegt werden; dabei müssen in einem Studienschwerpunkt mindestens 20 Credits erworben werden. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Des Weiteren ist aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer (Anlage 4) in zwei Fächern eine Prüfung abzulegen. Dabei müssen mindestens 10 CR erworben werden. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als sechs Studierende, kann die Durchführung des Wahlpflichtfachs für das jeweilige Semester abgesagt werden.

(5) Prüflinge können die aus der Anlage 4 ersichtlichen Prüfungen des fünften und sechsten Semesters, mit Ausnahme der Prüfung im Fach „Arbeitswissenschaft“ (Fach-Nr. 7201), nur ablegen, wenn sie die aus der Anlage 4 ersichtlichen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden haben.

(6) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein Fach je Prüfling in jedem Studienschwerpunkt und ein Fach je Prüfling im Wahlpflichtfach-Katalog aus dem Fächerangebot der Fachhochschule Lippe und Höxter, der Fachhochschule Bielefeld oder anderer Hochschulen als ergänzendes Studienschwerpunktfach bzw. Wahlpflichtfach zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach eines Studiengangs gemäß einer geltenden Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Studienschwerpunkts- bzw. Wahlpflichtfach-Katalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 CR erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Wirtschaft der Fachhochschule Lippe und Höxter inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Lippe und Höxter gilt § 31 Abs. 3 und 4.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/2007 für den Bachelorstudiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik oder Wirtschaft an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2006/2007 ihr Studium in den Diplomstudiengängen Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik oder Wirtschaft an der Fachhochschule Lippe bzw. an der Fachhochschule Lippe und Höxter aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2011 nach der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik und Wirtschaft an der Fachhochschule Lippe und Höxter in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2004 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2004, Nr. 4) – unter Berücksichtigung der in dieser DPO HLPW enthaltenen Übergangsbestimmungen – ablegen, es sei denn, dass sie den Wechsel in

den gleichnamigen Bachelorstudiengang und die Anwendung der neuen Bachelorprüfungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Wechsel vom jeweiligen Diplomstudiengang in den gleichnamigen Bachelorstudiengang sowie auf Anwendung der neuen Bachelorprüfungsordnung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 (bis Sommersemester 2011) verlängern. Studierende, die die Diplomprüfung nicht innerhalb dieser Frist bzw. der verlängerten Frist ablegen, können das Studium in den Bachelorstudiengängen Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik bzw. Wirtschaft fortsetzen. Die Regelungen des Studienkonten- und –finanzierungsgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36) in der jeweils aktuellen Fassung bleiben unberührt.

(3) In Abweichung von Absatz 1 findet auf Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2006/2007 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2007 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Wintersemester 2007/2008 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester oder
- für das Sommersemester 2008 in das sechste oder ein höheres Fachsemester

der Diplomstudiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik oder Wirtschaft an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben haben, die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik und Wirtschaft an der Fachhochschule Lippe und Höxter in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2004 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2004, Nr. 4) Anwendung. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 39

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik und Wirtschaft an der Fachhochschule Lippe und Höxter in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2004 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2004, Nr. 4) außer Kraft. § 38 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht.

§ 40

Auslaufen der Diplomstudiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik und Wirtschaft

(1) Einschreibungen in das erste und zweite Fachsemester der Diplomstudiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik und Wirtschaft finden ab In-Kraft-Treten dieser Bachelorprüfungsordnung nicht mehr statt. Einschreibungen in höhere Fachsemester der Diplomstudiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik und Wirtschaft finden nur noch statt, soweit für Studierende gemäß § 38 Abs. 3 die DPO HLPW zur Anwendung kommt.

(2) § 43 Abs. 2 Satz 4 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik und Wirtschaft an der Fachhochschule Lippe und Höxter in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2004 erhält folgende Fassung: „Nach Ablauf der Frist des Satzes 1 (Sommersemester 2008) sowie nach Ablauf einer Nachfrist gemäß Satz 3 gilt Absatz 1 entsprechend.“

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Lippe und Höxter und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft vom 12. Juli 2006 und 29. September 2006 ausgefertigt.

Lemgo, den 17. Oktober 2006

Der Rektor
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Tilmann Fischer

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Holztechnik

Fach-Nr.	Fach/Modul	Summe		Semester/SWS						
		SWS	CR	1	2	3	4	5	6	
	ERSTER STUDIENABSCHNITT									
	<u>Pflichtfächer/-module</u> ¹⁾									
7201	Arbeitswissenschaft	4	5	4						
7203	Informatik - Grundlagen	4	5	4						
7204	Mathematik 1	4	5	4						
7205	Werkstofftechnologie Metall/Kunststoff/Keramik	4	5	4						
7206	Physik 1	4	5	4						
7252	Werkstofftechnologie Holz	4	5	4						
7207	Materialfluss	4	5		4					
7208	Mathematik 2	4	5		4					
7240	CAD	4	5		4					
7209	Technische Mechanik 1	4	5		4					
7253	Verbindungstechnik Holz	4	5		4					
7254	Fertigungstechnik Holz	4	5		4					
7213	Produktionstechnik Metall	4	5			4				
7202	Betriebswirtschaft - Grundlagen	4	5			4				
7217	Möbelproduktion und Arbeitsvorbereitung	4	5			4				
7242	Technische Mechanik 2	4	5			4				
7255	Möbelkonstruktion	4	5			4				
7256	Holzbearbeitungsmaschinen	4	5			4				
	Summe Pflichtfächer/-module erster Studienabschnitt	72	90	24	24	24				
	ZWEITER STUDIENABSCHNITT									
	<u>Pflichtfächer/-module</u> ¹⁾									
7220	Angewandte Informatik	4	5				4			
7281	Projektmanagement/Studienprojekt	4	5				4			
7222	Fertigungswirtschaft	4	5				4			
7223	Marketing – Grundlagen	4	5				4			
7224	Kunststofftechnik	4	5				4			
7257	Holzbaukonstruktion und -bauphysik	4	5				4			
7227	Business English	4	5					4		
7228	Fabrikplanung	4	5					4		
7229	Automatisierungstechnik	4	5					4		
7230	Handhabungssysteme	4	5					4		
7258	CNC-Technologie Holz und Vorrichtungsbau	4	5					4		
7259	Holzwerkstoffproduktion	4	5					4		
	Summe Pflichtfächer/-module zweiter Studienabschnitt	48	60				24	24		
	<u>Wahlpflichtfächer/-module</u> ²⁾									
7260	Personalwirtschaft	4	5							4
7261	Holzbauproduktion	4	5							4
7262	Oberflächen- und Beschichtungstechnologie Holz	4	5							4
7263	Qualitätsmanagement und Prüftechnik Holz	4	5							4
7264	Innenausbau	4	5							4
7265	Hobelwerktechnik und Holzmarktlehre	4	5							4
7266	Betriebs- und Entsorgungstechnik	4	5							4
7267	Möbelsysteme und Möbelentwicklung	4	5							4
7285	Statistik 1	4	5							4
	N.N. ³⁾		5							
	N.N. ³⁾		5							
	Summe Wahlpflichtfächer/-module zweiter Studienabschnitt	mind. 12	mind. 15							12
	Summe zweiter Studienabschnitt	mind. 60	mind. 75				24	24		12
	Bachelorarbeit		12							x
	Kolloquium		3							x
	Summe SWS	132		24	24	24	24	24	24	12
	Summe CR		180	30	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen in drei Fächern sind mind. 15 CR zu erwerben.

3) Vom Prüfungsausschuss gemäß § 37 H Abs. 5 zugelassenes ergänzendes Wahlpflichtfach bzw. zugelassene ergänzende Wahlpflichtfächer aus dem Fächerangebot der FH Lippe und Höxter, der FH Bielefeld oder anderer Hochschulen.

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Logistik

Fach-Nr.	Fach/Modul	Summe		Semester/SWS						
		SWS	CR	1	2	3	4	5	6	
	ERSTER STUDIENABSCHNITT									
	<u>Pflichtfächer/-module</u> ¹⁾									
7201	Arbeitswissenschaft	4	5	4						
7202	Betriebswirtschaft - Grundlagen	4	5	4						
7203	Informatik - Grundlagen	4	5	4						
7204	Mathematik 1	4	5	4						
7205	Werkstofftechnologie Metall/Kunststoff/Keramik	4	5	4						
7206	Physik 1	4	5	4						
7207	Materialfluss	4	5		4					
7208	Mathematik 2	4	5		4					
7209	Technische Mechanik 1	4	5		4					
7210	Konstruktion 1	4	5		4					
7211	Wirtschaftsprivatrecht	4	5		4					
7285	Statistik 1	4	5		4					
7213	Produktionstechnik Metall	4	5			4				
7214	Investition und Finanzierung	4	5			4				
7215	Materialwirtschaft	4	5			4				
7216	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5			4				
7219	Außerbetriebliche Logistik	4	5			4				
	Summe Pflichtfächer/-module erster Studienabschnitt	68	85	24	24	20				
	<u>Wahlpflichtfächer/-module</u> ²⁾									
7217	Möbelproduktion und Arbeitsvorbereitung	4	5			4				
7218	Angewandte Programmierung	4	5			4				
	Summe Wahlpflichtfächer/-module erster Studienabschnitt	4	5			4				
	Summe erster Studienabschnitt	72	90	24	24	24				
	ZWEITER STUDIENABSCHNITT									
	<u>Pflichtfächer/-module</u> ¹⁾									
7220	Angewandte Informatik	4	5				4			
7282	Projektmanagement/Studienprojekt	4	5				4			
7222	Fertigungswirtschaft	4	5				4			
7223	Marketing – Grundlagen	4	5				4			
7212	Distributionsprozesse	4	5				4			
7227	Business English	4	5					4		
7228	Fabrikplanung	4	5					4		
7229	Automatisierungstechnik	4	5					4		
7230	Handhabungssysteme	4	5					4		
7233	Distributionsinformatik	4	5					4		
	Summe Pflichtfächer/-module zweiter Studienabschnitt	40	50				20	20		
	<u>Wahlpflichtfächer/-module</u> ²⁾									
	<u>Wahlpflichtfach-Gruppe 1</u> ²⁾									
7224	Kunststofftechnik	4	5				4			
7225	Controlling	4	5				4			
7226	Qualitätsmanagement und –sicherung	4	5				4			
	Summe Wahlpflichtfach-Gruppe 1	4	5				4			
	<u>Wahlpflichtfach-Gruppe 2</u> ²⁾									
7231	Umweltschutz	4	5					4		
7232	Vertrieb – Grundlagen	4	5					4		
	Summe Wahlpflichtfach-Gruppe 2	4	5					4		
	<u>Wahlpflichtfach-Gruppe 3</u> ³⁾									
7234	Operations Research – Grundlagen	4	5							4
7235	Organisation	4	5							4
7236	Transportmanagement	4	5							4
7237	Montagesysteme	4	5							4
7238	Handelslogistik	4	5							4
	N.N. ⁴⁾		5							
	N.N. ⁴⁾		5							
	Summe Wahlpflichtfach-Gruppe 3	mind. 12	mind. 15							12
	Summe Wahlpflichtfächer/-module zweiter Studienabschnitt	mind. 20	mind. 25				4	4		12
	Summe zweiter Studienabschnitt	mind. 60	mind. 75				24	24		12
	Bachelorarbeit		12							X
	Kolloquium		3							X
	Summe SWS	132		24	24	24	24	24	24	12
	Summe CR		180	30	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch eine Prüfung in einem Fach sind 5 CR zu erwerben.

3) Durch Prüfungen in drei Fächern sind mind. 15 CR zu erwerben.

4) Vom Prüfungsausschuss gemäß § 37 L Abs. 5 zugelassenes ergänzendes Wahlpflichtfach bzw. zugelassene ergänzende Wahlpflichtfächer aus dem Fächerangebot der FH Lippe und Höxter, der FH Bielefeld oder anderer Hochschulen.

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Produktionstechnik

Fach-Nr.	Fach/Modul	Summe		Semester/SWS					
		SWS	CR	1	2	3	4	5	6
	ERSTER STUDIENABSCHNITT								
	<u>Pflichtfächer/-module</u> ¹⁾								
7201	Arbeitswissenschaft	4	5	4					
7203	Informatik – Grundlagen	4	5	4					
7204	Mathematik 1	4	5	4					
7205	Werkstofftechnologie Metall/Kunststoff/Keramik	4	5	4					
7206	Physik 1	4	5	4					
7239	Chemie	4	5	4					
7285	Statistik 1	4	5		4				
7208	Mathematik 2	4	5		4				
7240	CAD	4	5		4				
7209	Technische Mechanik 1	4	5		4				
7210	Konstruktion 1	4	5		4				
7241	Physik 2	4	5		4				
7213	Produktionstechnik Metall	4	5			4			
7202	Betriebswirtschaft – Grundlagen	4	5			4			
7242	Technische Mechanik 2	4	5			4			
7218	Angewandte Programmierung	4	5			4			
7243	Konstruktion 2	4	5			4			
7244	Elektrotechnik	4	5			4			
	Summe Pflichtfächer/-module erster Studienabschnitt	72	90	24	24	24			
	ZWEITER STUDIENABSCHNITT								
	<u>Pflichtfächer/-module</u> ¹⁾								
7220	Angewandte Informatik	4	5				4		
7283	Projektmanagement/Studienprojekt	4	5				4		
7222	Fertigungswirtschaft	4	5				4		
7226	Qualitätsmanagement und -sicherung	4	5				4		
7224	Kunststofftechnik	4	5				4		
7227	Business English	4	5					4	
7229	Automatisierungstechnik	4	5					4	
7230	Handhabungssysteme	4	5					4	
7246	Produktentwicklung	4	5					4	
7248	Metallverarbeitung und CNC-Technik	4	5						4
	Summe Pflichtfächer/-module zweiter Studienabschnitt	40	50				20	16	4
	<u>Wahlpflichtfächer/-module</u>								
	<u>Wahlpflichtfach-Gruppe 1</u> ²⁾								
7245	Antriebstechnik	4	5				4		
7237	Montagesysteme	4	5				4		
7207	Materialfluss	4	5				4		
	Summe Wahlpflichtfach-Gruppe 1	4	5				4		
	<u>Wahlpflichtfach-Gruppe 2</u> ³⁾								
7228	Fabrikplanung	4	5					4	
7231	Umweltschutz	4	5					4	
7232	Vertrieb - Grundlagen	4	5					4	
7276	Internetanwendungen	4	5					4	
	N.N. ⁴⁾		5						
	Summe Wahlpflichtfach-Gruppe 2	mind. 8	mind. 10					8	
	<u>Wahlpflichtfach-Gruppe 3</u> ²⁾								
7251	Technical English	4	5						4
7234	Operations Research - Grundlagen	4	5						4
7235	Organisation	4	5						4
	N.N. ⁴⁾		5						
	Summe Wahlpflichtfach-Gruppe 3	mind. 4	mind. 5						4
	<u>Wahlpflichtfach-Gruppe 4</u> ²⁾								
7249	Rapid Prototyping	4	5						4
7250	Mikrotechnik	4	5						4
	Summe Wahlpflichtfach-Gruppe 4	4	5						4
	Summe Wahlpflichtfächer/-module zweiter Studienabschnitt	mind.20	mind.25				4	8	8
	Summe zweiter Studienabschnitt	mind.60	mind.75				24	24	12
	Bachelorarbeit		12						x
	Kolloquium		3						x
	Summe SWS	132		24	24	24	24	24	12
	Summe CR		180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch eine Prüfung in einem Fach sind mind. 5 CR zu erwerben.

3) Durch Prüfungen in zwei Fächern sind mind. 10 CR zu erwerben.

4) Vom Prüfungsausschuss gemäß § 37 P Abs. 5 zugelassenes ergänzendes Wahlpflichtfach bzw. zugelassene ergänzende Wahlpflichtfächer aus dem Fächerangebot der FH Lippe und Höxter, der FH Bielefeld oder anderer Hochschulen.

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Wirtschaft

Fach-Nr.	Fach/Modul	Summe		Semester/SWS					
		SWS	CR	1	2	3	4	5	6
	ERSTER STUDIENABSCHNITT								
	<u>Pflichtfächer/Pflichtmodule</u> ¹⁾								
7202	Betriebswirtschaft - Grundlagen	4	5	4					
7203	Informatik - Grundlagen	4	5	4					
7204	Mathematik 1	4	5	4					
7268	Visualisierungs- und Präsentationstechniken	4	5	4					
7269	Buchführung und Bilanzierung	4	5	4					
7270	Volkswirtschaftslehre	4	5	4					
7207	Materialfluss	4	5		4				
7247	Informationsmanagement	4	5		4				
7223	Marketing – Grundlagen	4	5		4				
7211	Wirtschaftsprivatrecht	4	5		4				
7272	Informatik - Programmierung	4	5		4				
7285	Statistik 1	4	5		4				
7213	Produktionstechnik Metall	4	5			4			
7214	Investition und Finanzierung	4	5			4			
7215	Materialwirtschaft	4	5			4			
7216	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5			4			
7274	Marketing - Vertiefung	4	5			4			
7275	Industriegütermarketing	4	5			4			
	Summe Pflichtfächer/-module erster Studienabschnitt	72	90	24	24	24			
	ZWEITER STUDIENABSCHNITT								
	<u>Pflichtfächer/Pflichtmodule</u> ¹⁾								
7220	Angewandte Informatik	4	5				4		
7284	Projektmanagement/Studienprojekt	4	5				4		
7222	Fertigungswirtschaft	4	5				4		
7226	Qualitätsmanagement und -sicherung	4	5				4		
7273	Statistik 2	4	5				4		
7225	Controlling	4	5				4		
7227	Business English	4	5					4	
7232	Vertrieb - Grundlagen	4	5					4	
7276	Internetanwendungen	4	5					4	
	Summe Pflichtfächer/-module zweiter Studienabschnitt	36	45				24	12	
	<u>Studienschwerpunktfächer/-module</u>								
	<u>Studienschwerpunkt Marketing und Vertrieb – S 1</u> ²⁾								
7277	Strategisches Marketing	4	5					4	
7278	Dienstleistungsmarketing	4	5					4	
7279	Marktforschung/Käuferverhalten	4	5					4	
7221	Verkaufsgesprächsführung N.N. ⁴⁾	4	5 5						4
	<u>Studienschwerpunkt Produktionswirtschaft – S 2</u> ²⁾								
7228	Fabrikplanung	4	5					4	
7201	Arbeitswissenschaft	4	5					4	
7231	Umweltschutz	4	5					4	
7234	Operations Research - Grundlagen N.N. ⁴⁾	4	5 5						4
	Summe Studienschwerpunktfächer/-module	mind.16	mind.20					12	4
	<u>Wahlpflichtfächer/-module</u> ³⁾								
7260	Personalwirtschaft	4	5						4
7235	Organisation	4	5						4
7280	Seminar zur BWL N.N. ⁴⁾	4	5 5						4
	Summe Wahlpflichtfächer/-module zweiter Studienabschnitt	mind. 8	mind.10						8
	Summe zweiter Studienabschnitt	mind.60	mind.75				24	24	12
	Bachelorarbeit		12						x
	Kolloquium		3						x
	Summe SWS	132		24	24	24	24	24	12
	Summe CR		180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen sind in einem Studienschwerpunkt mind. 20 CR zu erwerben.

3) Durch Prüfungen sind mind. 10 CR zu erwerben.

4) Vom Prüfungsausschuss gemäß § 37 W Abs. 6 zugelassenes ergänzendes Studienschwerpunkt- bzw. Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der FH Lippe und Höxter, der FH Bielefeld oder anderer Hochschulen.